



## **Bedenken der EDK im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Anwendung des Finanzausgleichs im Rahmen der Heilpädagogik (Stand Oktober 2006)**

### **1. Unterstützung des Bundes für die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH)**

- *Wir hatten insbesondere grosse Bedenken hinsichtlich einer vorzeitigen Kürzung Ihrer Beiträge an die SZH, die auf Art. 74 IVG beruhen. Aus einem Audit, das vor kurzem mit Ihren Mitarbeitenden durchgeführt wurde, liess sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die Beiträge kurzfristig gekürzt werden, d.h. bereits im Jahr 2007. Dies hätte die Aufhebung von zwei Vollzeitstellen in dieser Institution bedeuten können. Es scheint jedoch, dass diese Forderung nach unten korrigiert werden konnte. Wir möchten drei Grundsätze bekräftigen, auf deren Grundlage wir Ihre Position ganz offiziell kennen möchten:*
- *Die auf dem IVG beruhende Finanzierung darf vor dem Inkrafttreten des NFA nicht gekürzt werden. Eine vorzeitige Einschränkung der grundlegenden Aktivitäten dieser nationalen Institution, die auf dem Vertrag 2004-2006 beruhen, würden wir als unakzeptabel erachten.*
- *Vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit der EDK, die nur über ein verhältnismässig kleines Generalsekretariat verfügt, muss die Möglichkeit bestehen, dass jede spezifische Aufgabe von nationaler Bedeutung auf der Basis eines Leistungsvertrags an ein Kompetenzzentrum übertragen wird. Es ist daher bereits vorgesehen, dieser nationalen Institution im Bereich der pädagogischen, wissenschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Beratung eine bedeutende Rolle einzuräumen und in Zukunft den der SZH übertragenen Auftrag zu überprüfen. Überprüft werden soll auch unser Vertrag und demzufolge unsere finanzielle Beteiligung (die gegenwärtig ungefähr 15 % der Kosten abdeckt). Ihre Stellung soll dieser Institution jedoch nicht entzogen werden. Sie soll auch weiterhin die Möglichkeit haben, als nationale Plattform für das Netzwerk von zahlreichen Institutionen und Verbänden zu dienen, die im Bereich Behinderung und Heilpädagogik tätig sind. Die SZH soll auch in Zukunft Studien- und Entwicklungsaufträge für öffentliche und private Institutionen erfüllen können.*
- *Nach unserer Auffassung ist die SZH auf der Grundlage des neuen Artikels 61 BV in jeder Hinsicht „ein gemeinsames Organ“, das von den Partnern, d.h. vom Bund und von den Kantonen, im Rahmen der koordinierten Steuerung des Bildungsraums Schweiz beauftragt wird. Da diese Institution sowohl im Bereich der Erwachsenen als auch hinsichtlich der jungen Behinderten weiterhin eine zentrale Rolle spielen wird und Ihr Amt zweifellos auch in Zukunft über gewisse Kompetenzen im Jugendbereich verfügen wird (Hilflosigkeit, Anpassungsmassnahmen, Hilfsmittel, erste Berufsausbildung, Platzierungen in einer Institution usw.), haben wir ein gemeinsames Interesse und auch eine Verpflichtung, langfristig eine Institution zu erhalten, die gegenwärtig durch keine andere Einrichtung ersetzt werden kann. Es liegt uns daher sehr viel daran, über die Haltung des Bundes zu dieser Frage und die Überlegungen informiert zu werden, die gegenwärtig zur Versicherung und zu deren Anteil bei der Mitfinanzierung der SZH angestellt werden.*

**Antwort des BSV:** Das BSV beabsichtigt nicht, der SZH bereits vor Inkrafttreten der NFA irgendwelche Leistungen zu kürzen. Der SZH wird für das Jahr 2007 der gleiche Subventionsbeitrag wie im Jahre 2006 (plus zusätzlich eine Reallohnerhöhung sowie ein Teuerungszuschlag) zugesprochen werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben der SZH vom 21.11.2006 (s. Beilage), in dem dies bestätigt wird und zudem festgehalten wird, dass die entstandenen Missverständnisse einzig aufgrund einer nicht korrekten Interpretation des Verhandlungsergebnisses seitens der Direktion der SZH ihren Ursprung hatten.

### **2. Geltungsbereich des IFEG**

*Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das IFEG wurde immer davon ausgegangen, dass der Geltungsbereich dieses Gesetzes ausschliesslich auf erwachsene Personen beschränkt wird. Dies wird jedoch unseres Wissens nirgends klar festgehalten, weshalb wir in den Kantonen zahlreiche Fragen zu beantworten haben. Es steht zweifellos noch genügend Zeit zur Verfügung,*

um diese Unklarheit (insbesondere für Art. 10) durch einen einfachen Zusatz in Art. 1 ("jede erwachsene invalide Person" oder „über 20 Jahren“) zu beseitigen?

**Antwort des BSV / der Projektleitung NFA:** Die NFA-Ausführungsgesetzgebung - darunter auch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) [BBl 2006 8341, FF 2006 7909] - wurde in der Herbstsession 2006 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Die Lösung des Problems, ob das IFEG den Kinderbereich auch mit einschliesst kann also nicht mehr auf Gesetzesstufe gelöst werden. Die Projektleitung NFA sucht zurzeit nach einer Klärung dieser Frage und hat die EDK bereits vor Wochen und nun wiederum kürzlich (22.11.2006) zu einer entsprechenden Stellungnahme aufgefordert. Im ersten Halbjahr 2007 wird das Parlament sodann die dritte NFA-Botschaft zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA beraten. Parallel dazu werden auch verschiedene Verordnungen und Verwaltungsweisungen zu den von der NFA betroffenen Gesetzen angepasst. Die NFA-Verfassungsbestimmungen, - Gesetzesänderungen, -Bundesbeschlüsse, -Verordnungen und - Verwaltungsweisungen sollen gleichzeitig in Kraft gesetzt werden, gemäss aktuellem Fahrplan auf den 1. Januar 2008. Mit dem Inkraftsetzungsbeschluss wird der Bundesrat zudem bestimmen, welche Bundesstelle für die Umsetzung des IFEG zuständig sein wird. Bis dahin bleibt die Zuständigkeit für das IFEG bei der Projektleitung NFA bzw. beim Eidgenössischen Finanzdepartement.

### 3. Übergabe der Dossiers und Verträge vom BSV an die Kantone im Zusammenhang mit den Art. 19, 73, 74 1d

*Was die Modalitäten der Übergabe der Dossiers des BSV zu den Sonderschulen und den heilpädagogischen Massnahmen an die Kantone anbelangt, haben wir bis heute keine endgültige und befriedigende offizielle Antwort erhalten. Dazu gehören nicht nur die Tarifvereinbarungen und Kreisschreiben, sondern auch die Verträge, die direkt zwischen dem BSV und Logopäden, Psychomotorik-Therapeuten und anderen unabhängigen Therapeuten abgeschlossen wurden. Ausserdem scheinen die Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz nicht klar limitiert zu sein; sie könnten sich negativ auf die Übernahme der Dossiers auswirken (beispielsweise bei den Beiträgen an Eltern für Transporte). Wir möchten daher in aller Klarheit und möglichst rasch über alles informiert werden, was das BSV den Kantonen bei der Stabübergabe übergeben wird. Welche Rolle wird Ihr Amt während der Übergangsphase spielen, und in welchem Ausmass wird es noch bereit sein, die Leistungsempfänger und die Kantone zu informieren?*

**Antwort des BSV:** Das BSV hat im Rahmen der Arbeitsgruppe 3 'Abläufe - Verfahren - Übergangsphase' zu dieser Frage bereits ausführlich Stellung bezogen (siehe hierzu S. 10 des Berichtes der AG 3 zuhanden der Steuergruppe). Wir halten hierzu noch einmal fest:

- Sämtliche Tarifvereinbarungen, die zwischen dem BSV und den Erbringern von Leistungen nach Art. 19 IVG abgeschlossen wurden, werden den Kantonen zur Verfügung gestellt (der Transfer zu den Kantonen hat bereits begonnen);
- Sämtliche Beitragsverfügungen nach Art. 73 IVG werden den Kantonen in Kopie zugestellt (mit Ausnahme der Betriebsbeiträge an Früherziehungsdienste ist die Zustellung einer Verfügungskopie an die Kantone schon seit Jahren gängige Praxis)
- Sämtliche Beitragsverfügungen nach Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG werden ab Beitragsjahr 2006 den Standortkantonen, der EDK, der SODK und dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft in Kopie zugestellt;
- Eine systematische Übergabe von im BSV vorhandenen Dossiers an die Kantone kann nicht erfolgen; zum einen werden diese Dossiers vom BSV für die Bearbeitung der nachschüssigen Beitragszahlungen auch noch in den Übergangsjahren benötigt und das BSV muss aus rechtlichen Gründen mindestens 5 Jahre nach Erlass der Verfügung auf die Akten zugreifen können; zum anderen befinden sich aber in diesen Dossiers keine Dokumente, die nicht schon im Besitz der Kantone sind bzw. deren Besitz für die Kantone zur Übernahme der neuen Aufgaben unerlässlich ist. Selbstverständlich sind wir aber im Einzelfall und auf entsprechende Anfrage hin bereit, den Kantonen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Aus den gleichen grundsätzlichen Überlegungen, aber zusätzlich noch aus datenschützerischen Gründen, kann auch keine systematische Übergabe von individuellen Versichertendossiers von den IV-Stellen an die Kantone erfolgen. Hier bleibt anzufügen, dass die IV-Stellen nicht separate leistungsbezogene Dossiers führen, sondern pro versicherte Person jeweils ein Dossier, in dem sämtliche für die IV relevanten Angaben und Unterlagen

(also auch solche, die mit Leistungen nach Art. 19 IVG nichts zu tun haben) enthalten sind. Aber auch hier sind wir selbstverständlich bereit, den Kantonen im Einzelfall und auf entsprechend begründete Anfragen hin Unterlagen - nach datenschutzrechtlicher Prüfung - zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Auszahlung von nachschüssigen Pauschalen**

*Im System der Pauschalbeiträge (heilpädagogische Massnahmen) erfolgt die Auszahlung nachschüssig. Es versteht sich von selbst, dass die Kantone erwarten, dass diese Zahlungen die Zeitperioden vor dem Inkrafttreten des NFA vollständig abdecken. Wir erwarten deshalb eine Bestätigung des BSV zu diesem Verfahren und zu den Fristen für dessen Anwendung.*

**Antwort des BSV:** Entgegen Ihrer Annahme erfolgt die Vergütung der individuellen Leistungen nach Art. 19 IVG) nicht nachschüssig wie bei den Betriebsbeiträgen. Die Zahlungen erfolgen jeweils nach erfolgter Massnahmendurchführung in der Regel quartalsweise auf Rechnung hin. In den Kantonen, die im Bereich der Logopädie und des Hörtrainings und des Ableseunterrichtes mit dem BSV gestützt auf Art. 12 IVV eine Vereinbarung über die pauschale Kostenvergütung abgeschlossen haben, erfolgt die Vergütung gemäss vertraglicher Abmachung jeweils auf Ende eines Quartals. Falls die NFA auf den 1.1.2008 in Kraft treten wird, wird demzufolge die letzte Zahlung Ende Dezember 2007 erfolgen.

#### **5. Auszahlung der Hilflosenrenten**

*Das Verfahren für die Auszahlung der Hilflosenrenten (Eltern versus Institutionen) ist alles andere als transparent und löst bei zahlreichen Institutionen Bedenken aus. Nach unserer Auffassung sollte ein Gespräch zwischen Ihrem Amt, der SODK und unserer Konferenz durchgeführt werden, damit gemeinsame Regeln festgelegt werden können. Dies könnte unter Umständen über eine Auswahl von Varianten erfolgen, die in den kantonalen Konzepten formell festgelegt werden könnten.*

**Antwort des BSV:** Uns ist nicht klar, wo Sie hier die Problematik sehen. Wir bitten Sie deshalb, uns in Hinblick auf die von Ihnen angeregte Besprechung, konkret darzulegen, wo Sie die Verfahrensprobleme bei der Auszahlung der 'rentes d'impotence' sehen.

#### **6. Berechnung der Stellen im administrativen Bereich in der Globalbilanz**

*Wir haben grosse Zweifel hinsichtlich der Berücksichtigung der administrativen Stellen in der Globalbilanz, die Ihr Amt und die kantonalen IV-Ämter einsparen können und die aber in der Folge in den kantonalen Verwaltungen wieder neu geschaffen werden müssen. Wir bitten Sie, uns den Anteil der administrativen Kosten mitzuteilen, der in die Schlussabrechnung integriert wurde.*

**Antwort der Projektleitung NFA:** Die Globalbilanz zeigt die finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA auf Bund, Kantone und Sozialversicherung. Dabei werden nur die Veränderungen bei den Transferzahlungen abgebildet. Nicht erfasst werden unter anderem jedoch die Effizienzgewinne, welche sich durch die neue Aufgabenteilung ergeben. So werden auch personelle Veränderungen, administrative Mehr- bzw. Minderkosten in der Globalbilanz nicht erfasst. Der Bundesrat hat in der zweiten NFA-Botschaft Ausführungen zu den personellen Auswirkungen gemacht, vgl. BBI 2005 6288ff.

#### **7. Baubeiträge und Fristen für die Gesuche und die Auszahlungen**

*In unserem Konkordatsentwurf ist die Frage der Baubeiträge nicht enthalten. Die Kantone müssen jedoch vor und während der Übergangsphase vollständig über die zu erfüllenden Bedingungen und einzuhaltenden Fristen informiert werden. Wir haben daher ein Rechtsgutachten zu dieser Frage in Auftrag gegeben, das wir demnächst den Kantonen übergeben möchten und das wir zur Information beilegen. Wir bitten Sie, uns allfällige von diesem Gutachten abweichende Auffassungen rasch mitzuteilen.*

**Antwort des BSV:** Wir stimmen grundsätzlich der rechtlichen Würdigung von Herrn aRR Dr. Kurt Meyer bezgl. Art. 20 Bst. a FILAG sowie unseres diesbezüglichen Kreisschreibens zu. Zu den Gefahren, die die gewählte Lösung birgt, halten wir Folgendes fest:

- Wir bereits unter Punkt 1 angeführt, ist die Befürchtung eines Stellenabbaus beim BSV unbegründet. Sollte aber trotzdem der Fall eintreten, dass seitens des BSV oder des BBL nicht mehr nach dem 'courant normal' gearbeitet werden kann, ist die rechtliche Situation klar: die IV muss in diesen Fällen ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen; hierzu bietet das Subventionsgesetz in Art. 18 Abs. 2 SuG die Lösung: in Fällen, wo nicht alle Grundlagen,

die zur Festsetzung des Beitrages notwendig sind, vorhanden sind, erfolgt zuerst eine Grundsatzverfügung (deren Erarbeitung wenig Zeit braucht und womit Art. 20 FILAG genüge getan ist); der endgültige Beitrag wird dann erst mit der Schlussabrechnung verfügt.

- Verfügungen, die das BSV sei es aufgrund des IVG, des FILAG und des SuG erlässt, unterstehen grundsätzlich dem Beschwerderecht. In Folge der auf den 1.1.2007 in Kraft tretenden Justizreform wird künftig im erstinstanzlichen Verfahren nur noch ein Gericht zuständig sein (Bundesverwaltungsgericht) und im zweitinstanzlichen Verfahren in allen Fällen das Bundesgericht (Bundesgericht und Eidg. Versicherungsgericht werden zusammengelegt). Zuständigkeitsprobleme sind damit ausgeschlossen.
- Bei den im Kreisschreiben über die Bau- und Einrichtungsbeiträgen festgelegten Fristen handelt es sich weder um Verwirkungsfristen noch um Ordnungsfristen. Auf ausdrücklichen Wunsch vieler Kantone haben wir aufgrund der in den letzten 4 Jahren bearbeiteten Gesuche eine durchschnittliche bundesseitige Verfahrensdauer ermittelt mit dem Ziel, den Kantonen und den Institutionen eine Planungsgrundlage zu geben. Die heutige Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem BSV/BBL ist in keinem NFA-Bereich so eng wie im Baubereich. Wir sind deshalb überzeugt, dass es uns gelingen wird, auf der Grundlage dieser jahrlangen, intensiven und grundsätzlich konfliktfreien Zusammenarbeit auch den Begriff des 'courant normal' erfolgreich umzusetzen. Zu beachten bleibt aber dabei, dass die vom Gesetzgeber vorgegebene Zielsetzung dieser Bestimmung (präventives Entgegenwirken eines möglichen Gesuchstaus und Nivellierung des erforderlichen Mittelbedarfs auf den Stand der letzten 3 bis 4 Jahren) im Auge behalten wird.

#### **8. Bezahlung von bereits laufenden Behandlungen bei unabhängigen Therapeuten**

*Da uns keine genauen Informationen vorliegen, gehen wir davon aus, dass einige Verträge, die direkt zwischen dem BSV und privaten Therapeuten unterzeichnet wurden, auf unbestimmte Zeit oder für eine Dauer abgeschlossen wurden, die gegebenenfalls über das Datum des Inkrafttretens des NFA hinausgeht. Trifft dies zu, und falls ja, wie werden diese Probleme gelöst? Wir gehen in solchen Fällen davon aus, dass die bereits getroffenen Entscheide bis zu ihrem Ende unter der Verantwortung des Entscheidungsorgans gelten und dass demzufolge der Bundesanteil der Finanzierung weiterhin geschuldet bleibt.*

**Antwort des BSV:** Die Tarifverträge zwischen dem BSV und den Leistungserbringern regeln lediglich die Kostenvergütung nicht aber die im IVG festgelegten Rechtsansprüche der versicherten Personen. Dies kommt in den Tarifen dadurch zum Ausdruck, dass darin festgehalten ist, dass der Tarif nur zur Anwendung gelangt, wenn eine Verfügung der IV, in der die Rechtsansprüche der versicherten Person festgehalten sind, vorliegt. Fehlt es an einer solchen Verfügung, kann auch die Tarifvereinbarung nicht wirksam werden. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA erlöschen sämtliche Rechtsansprüche auf Leistungen nach Art. 19 IVG und zwar unabhängig davon, ob die bestehenden Verfügungen auf den Inkrafttretenszeitpunkt befristet sind oder nicht. Die IV-Stellen und das BSV werden aber im Sinne der Transparenz und der Rechtssicherheit auf diesen Zeitpunkt hin alle bestehenden Verfügungen und Tarifvereinbarungen aufheben. Dies kann aber erst erfolgen, wenn der Inkrafttretenszeitpunkt der NFA bekannt ist. Bis auf diesen Zeitpunkt hin verfügten und durchgeführten Leistungen werden jedoch auf jeden von der IV vergütet, auch wenn die Rechnungstellung erst nach Inkrafttreten der NFA erfolgen wird.

#### **9. Informationen zu den Beiträgen, die nach dem Inkrafttreten ausgerichtet werden**

*In welchem Umfang und nach welchen Modalitäten werden die Kantone nach dem Inkrafttreten des NFA über die Beiträge informiert, die von Ihrem Amt im Rahmen des IVG für Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahren noch ausgerichtet werden? Welche Koordinationsfunktion werden in diesem Zusammenhang die kantonalen IV-Ämter übernehmen?*

**Antwort des BSV:** Wie oben ausgeführt werden in den NFA betroffenen Bereichen nach dem Inkrafttretenszeitpunkt nur noch jene Leistungen vergütet, die vor diesem Zeitpunkt verfügt und durchgeführt wurden. Die Rechnungstellung, die Auszahlungsmodalitäten und die Information über die Auszahlung richten sich dabei nach der heute geltenden Ordnung. Über Leistungen, die nicht vom NFA betroffen sind wie medizinische Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln, Massnahmen beruflicher Art oder Hilfflosenentschädigung dürfen die Kantone aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie bis anhin nicht informiert werden.

#### **10. Finanzierung von Hilfsmitteln**

*Da die Rehabilitationsmassnahmen auf der Grundlage von Art. 8 IVG weiterhin Sache des Bundes sind, gehen wir vom Grundsatz aus, dass die Hilfsmittel, die einem jungen Hilflosen den Besuch einer Ausbildung ermöglichen, wie unter den gegenwärtigen Umständen weiterhin von Ihrem Amt finanziert werden. Da indessen eine unklare Auslegung dieses Verantwortungsbereichs besteht, zumindest was bestimmte Instrumente anbelangt, die an der Grenze zwischen technischen Hilfsmitteln und Unterrichtsmitteln liegen, sollte von unseren Dienststellen gemeinsam und vorgängig eine klare Definition entwickelt werden.*

**Antwort des BSV:** Der individualrechtliche Anspruch auf die Abgabe von Hilfsmitteln wird von der NFA nicht tangiert. Er richtet sich auch weiterhin nach Art. 21f. IVG, Art. 14 IVV, der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln der Invalidenversicherung (HVI) und dem Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI). In diesen Grundlagen sind die Anspruchskriterien und auch die Abgrenzung zu anderen Massnahmen klar umschrieben, so dass wir hier keinen Handlungsbedarf sehen. Wir bitten Sie anhand von konkreten Beispielen aufzuzeigen, wo hier aus Ihrer Sicht ein 'flou dans l'interpretation' vorliegt.

#### **11. Diagnostische Evaluation und Felder der Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen und dem therapeutischen Bereich**

*Wie Ihnen bekannt ist, hat die EDK die Festlegung eines einheitlichen Verfahrens für die diagnostische Evaluation in Angriff genommen. Dieses soll zur Anwendung gelangen, wenn über umfangreiche Betreuungsmassnahmen entschieden werden muss, die mit einer individuellen Zuteilung von Mitteln verbunden sind (Sonderschule, Institution, individuelle Integration in Regelklassen). Es ist vorhersehbar, dass die Trennung zwischen pädagogischen Massnahmen – die Sache der Kantone sind – und medizinischen Massnahmen gemäss Art. 12 bis 14 IVG nicht immer klar sein wird. Ausserdem wird während der Umsetzung zweifellos die Entwicklung eines "Entsprechungscodes" zwischen den IV-Diagnosen und diesem neuen Verfahren erforderlich sein. Wir möchten daher einen oder eine Ihrer Mitarbeitenden in diese Arbeiten einbeziehen oder zumindest bei Bedarf im Zusammenhang mit bestimmten bedeutenden Etappen unserer Überlegungen um Reaktionen und Meinungen bitten können, damit Überlagerungsprobleme und Schwierigkeiten hinsichtlich der wahrgenommenen Zuständigkeiten vermieden werden können.*

**Antwort des BSV:** Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben vom 2.2.2005 zugesichert, dass Sie bei der Überführung der IV-Leistungen vom Versicherungssystem ins kantonale Bildungs- und Sozialsystem auf unsere volle Unterstützung zählen können. Benno Schnyder wird Ihnen auch bei Fragen der Abgrenzung der medizinischen von den pädagogischen Massnahmen behilflich sein.

#### **12. Weiterbildungen und künftige Modalitäten bei der Zuteilung von Beiträgen an die Anspruchsberechtigten**

*Entsprechend den Beitragsmöglichkeiten, die in Zukunft im Budget des BSV für Bedürfnisse im Bereich der Weiterbildung uns insbesondere für Spezialisierungskurse im Zusammenhang mit Leistungen und Kompetenzen für bestimmte Behinderungen und Unterstützungsmassnahmen noch enthalten sein werden, legen sowohl die EDK als auch die SODK grossen Wert auf die Entwicklung eines gemeinsam abgesprochenen und transparenten Verfahrens für die Zuteilung dieser Mittel an die Kursveranstalter. Nach unserer Auffassung sollte ein solches Verfahren Gegenstand eines Gesprächs und einer formellen Vereinbarung zwischen Ihrem Amt, unseren Konferenzen und der Interessengemeinschaft Sozialer Finanzausgleich bilden.*

**Antwort des BSV:** Das BSV wurde mit Herrn Benno Schnyder bereits in der EDK-Arbeitsgruppe "Ausbildung - Personal" und ist auch Mitglied der SODK-Arbeitsgruppe "NFA und Bildung", in der auch die EDK vertreten ist. Wir gehen davon aus, dass die von Ihnen angesprochenen Koordinationsprobleme im Rahmen dieser Arbeitsgruppe angegangen werden. Wir sehen allerdings zur Zeit nicht, welchen Sinn eine formelle Vereinbarung zwischen dem BSV, der EDK, der SODK und der IG Sozialer Finanzausgleich macht, nachdem mit der Aufhebung von Art. 74 Abs. 1 Bst. d IVG die Invalidenversicherung keine Beiträge mehr an die Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung Behinderter leisten darf. Dem BSV fehlt somit die Legitimation, um in diesem Bereich irgendwelche formelle Vereinbarungen abzuschliessen zu können. Bundesseitig involviert in dieser Thematik ist hingegen

das Bundesamt für Bildung- und Technologie (in den Bereichen Hochschulförderung, Fachhochschulen und Berufsbildung).

### **13. Datenbank im Internet**

*Im Rahmen unserer Projektorganisation erarbeiten wir gegenwärtig mit Hilfe der SZH und je nach Frage in enger Zusammenarbeit mit der SODK auf der Internetseite der EDK eine Datenbank, die mit Schlüsselwörtern abgefragt werden kann. Dabei geht es darum, auf die wichtigsten und häufigsten Fragen klare, genaue und einheitliche Antworten zu liefern. Dies setzt voraus, dass vorgängig die von unseren Diensten erarbeiteten Antwortvorschläge überprüft werden. Es ist daher unerlässlich, dass wir auch diesbezüglich die Auffassung Ihres Amtes einholen können. Falls wir von Ihnen keinen gegenteilig lautenden Bescheid erhalten, haben wir vereinbart, unsere Fragen jeweils an Bereichsleiter Benno Schnyder zu richten. Bei den meisten Punkten auf diesem Dokument handelt es sich um Fragebeispiele, für die solche Antworten erwartet werden.*

**Antwort des BSV:** Wir bereits früher angeführt, haben wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 2.2.2005 zugesichert, dass Sie bei der Überführung der IV-Leistungen vom Versicherungssystem ins kantonale Bildungs- und Sozialsystem auf unsere volle Unterstützung zählen. Herr Benno Schnyder wird auch für die Pflege der Internetseite Ihr Ansprechpartner sein.

Bern, den 1.12.2006/So

Kontaktperson: Benno Schnyder, Leiter Bereich Subventionen und Controlling  
031 322 92 18; benno.schnyder@bsv.admin.ch